

1.) Geltung der Bedingungen

1.1. Die net-and-phone GmbH erbringt ihre Dienste in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Leistung anerkennt. Sie gelten, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn net-and-phone GmbH sie schriftlich bestätigt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn net-and-phone GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3. Die Angestellten von net-and-phone GmbH sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4. net-and-phone GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. net-and-phone GmbH weist den Kunden schriftlich oder via mail explizit darauf hin, dass die Änderung als akzeptiert gilt, falls der Kunde ihr nicht innerhalb von einem Monat widerspricht.

2.) Leitungsumfang

2.1. net-and-phone GmbH erbringt Leistungen gemäß der für das bestellte Produkt bei Vertragsschluss leistungsbeschreibung und Preisliste nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses branchenüblichen Stand der Technik.

2.2. Die von net-and-phone GmbH zur Bereitstellung der Dienstleistung zur Verfügung gestellten und ggfs. in den Räumen des Kunden installierten Systemkomponenten und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum von net-and-phone GmbH, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über diese vorzunehmen, insbesondere ohne Zustimmung von net-and-phone GmbH den Aufstellungsort zu verändern. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sie net-and-phone GmbH unverzüglich auf erstes Verlangen in geeigneter Form zurück zu gewähren. Der Kunde besitzt an Ihnen kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.

2.3. net-and-phone GmbH ist berechtigt, Leistungsinhalte und Entgelte mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von net-and-phone GmbH für den Kunden zumutbar ist, z.B. wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen/-ergänzungen, behördlichen Auflagen und anderen hoheitlichen Maßnahmen notwendig ist.

2.4. Soweit net-and-phone GmbH kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, hat der Kunde auf Ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. net-and-phone GmbH ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2.5. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie sonstige Störungen entbinden net-and-phone GmbH während ihrer

Dauer von der Pflicht zur Leistung. Der Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

2.6. Termin und Fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch net-and-phone GmbH verbindlich und nur, wenn der Kunde alle Mitwirkungshandlungen erfüllt und alle Voraussetzungen rechtzeitig getroffen hat.

2.7. Die in Produktbeschreibungen angegebenen Eigenschaften sind nicht immer und nicht mit allen angebotenen Hardwarekomponenten möglich. Es wird vereinbart, dass maximal die in den technischen Beschreibungen der jeweiligen Hersteller in der jeweils durch net-and-phone GmbH eingesetzten Version/Revision angegebenen Eigenschaften zur Verfügung gestellt werden können.

3.) Vertragslaufzeit, Kündigung

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit der betriebsfähigen Bereitstellung des Dienstes nach dem branchenüblichen Stand der Technik.

3.2. Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

3.3. Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung der Frist gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.

3.4. Kündigungserklärungen sind stets schriftlich auf dem Postwege an folgende Adresse abzugeben: net-and-phone GmbH, An der Palmweide 55 in 44227 Dortmund.

3.5. net-and-phone GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Anbindung berechtigt, wenn Vordienstleister das entsprechende Vorprodukt gegenüber net-and-phone GmbH ohne Verschulden von net-and-phone GmbH kündigt.

3.6. net-and-phone GmbH ist verpflichtet und berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses von net-and-phone GmbH eingebrachten Anlagen aus den Räumen und von dem Grundstück des Kunden bzw. aus den Räumen und von den Grundstücken der Endkunden des Kunden zu entfernen, soweit net-and-phone GmbH zur Belassung dieser Anlagen nicht aufgrund anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden berechtigt oder verpflichtet ist.

4.) Sonderregelungen bei Netzanschlüssen

4.1. Bei Zugangsdiensten kann net-and-phone GmbH i.d.R. erst im Zuge der Bereitstellung feststellen, ob die im Bestellschein angegebene Datenrate erreicht werden kann. Für den Fall, dass die Datenrate nur zu maximal 75% erreicht werden kann, hat der Kunde das Recht, von dem Einzelvertrag über die jeweilige Anbindung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht muss spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme ausgeübt werden. Soweit dem Einzelvertrag ein Rahmenvertrag zwischen net-and-phone GmbH und dem Kunden zugrunde liegt, wird dieser von dem Rücktritt nicht beeinträchtigt.

4.2. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht auch, sollte für den Installationsort keine geeignete Kupferdoppelader für den Netzzugang zur Verfügung stehen.

4.3. In beiden Fällen wird net-and-phone GmbH bereits geleistete Vergütungen des Kunden unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche, die allein auf dem Rücktrittsgrund beruhen, sind ausgeschlossen.

4.4. Für den Fall, dass die Datenrate zu mindestens 75,1% erbracht werden kann, gilt die bei Inbetriebnahme erreichte Datenrate als die von Anfang an vereinbarte. Das selbe gilt für den Fall, dass der Kunde nicht von seinem Rücktrittsrecht gemäß 4.1 Gebrauch macht.

4.5. Die im Bestellschein angegebene Datenrate stellt keine Garantie für die gesamte Vertragsdauer dar. Sie unterliegt aufgrund von Konsistenz, Alter und physikalischen Eigenschaften des übertragenden Mediums, aufgrund von Bodenbewegungen sowie weiteren möglicherweise im Laufe der Vertragsdauer hinzutretenden, nicht von

net-and-phone GmbH beeinflussbaren Umständen möglichen Veränderungen. Auch können Störungen durch Dritte zu einem sogenannten „Übersprechen“ der Leitung führen. net-and-phone GmbH erhält bei Veränderungen der Datenrate aufgrund dem Obengenannten die Möglichkeit, binnen sechs Wochen nach Feststellung für die Wiederherstellung der ursprünglichen Datenrate zu sorgen. Sofern nach Ablauf von sechs Wochen feststeht, dass eine Wiederherstellung anhand der bestehenden Technik dauerhaft nur zu maximal 75% möglich ist, hat der Kunde ein Wahlrecht. Er kann entweder eine Vertragsanpassung verlangen, bei der die tatsächlich erreichte Datenrate gemäß aktueller Preisliste berechnet wird, oder er kann verlangen, dass net-and-phone GmbH die ursprünglich angegebene Datenrate unter Zuhilfenahme weiterer Leitungen oder anderer Techniken wiederherstellt. In diesem Fall gewährt der Kunde, sofern erforderlich, seine Unterstützung zu sämtlichen erforderlichen Maßnahmen und beteiligt sich an den Mehrkosten, die hierdurch entstehen. Diese werden ihm vor Ausübung seines Wahlrechts mitgeteilt.

4.6. Sofern es net-and-phone GmbH gelingt, binnen sechs Wochen eine Datenrate von mindestens 75,1% wieder herzustellen, gilt diese als von Anfang an vereinbart.

5.) Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die net-and-phone GmbH-Dienste sachgerecht zu nutzen und dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon sowie die Zugriffsmöglichkeit auf die net-and-phone GmbH-Dienste nicht missbräuchlich genutzt und rechtswidrige Handlungen unterlassen werden. Er darf insbesondere keine Informationsangebote über den Dienst anbieten, die jugendgefährdend sind oder gegen die guten Sitten oder behördliche Verbote verstoßen oder auf solche Angebote hinweisen. Verstoßen Inhalte oder Gestaltung von Webseiten gegen die allgemeinen Gesetze oder die obengenannten Pflichten, so hat net-and-phone GmbH das Recht, den Zugang zu dieser Webseite solange zu sperren, bis der gesetzeswidrige Bestandteil entfernt ist. net-and-phone GmbH ist im Falle einer gesetzeswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der Dienste e-mail und News durch den Kunden ebenfalls berechtigt, diesen ganz oder teilweise von der Nutzung desselben auszuschließen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

5.3. Bietet der Kunde durch die net-and-phone GmbH-Dienste eigene Inhalte im Internet an, veröffentlicht er zur Anbieterkennzeichnung seinen Namen, seine ladungsfähige Anschrift und seine Vertretungsberechtigten entsprechend §§ 6 TDG und 6 MDSV. Fehlen diese Angaben, ermächtigt der Kunde net-and-phone GmbH diese Angaben Dritten zur Verfügung zu stellen, die ein berechtigtes Interesse an den Angaben glaubhaft machen können.

5.4. Der Kunde stellt net-and-phone GmbH von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die ihre Ursache in der Verletzung von Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechten haben, soweit die Verletzung durch den Kunden im Rahmen der Nutzung der Dienste verursacht wurde.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, net-and-phone GmbH innerhalb eines Monats jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von net-and-phone GmbH geführt wird, sowie jede Änderung der Anschrift anzuzeigen.

5.6. Der Kunde stellt bei der Beauftragung von Übertragungswegen

net-and-phone GmbH für den Aufbau und den Betrieb der kundenspezifischen Endeinrichtungen geeignete Flächen, elektrische Energie und Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

5.7. Den Installationsort wählt der Kunde so, dass sich die Dose, an die das Endgerät angeschlossen wird, sowie ein entsprechender 230V-Stromanschluss maximal 2 Meter vom Installationsort entfernt befinden. Die Anschaltung der eigenen Systeme an den von net-and-phone GmbH gestellten Endgeräten (in der Regel Router) verantwortet der Kunde selbst.

5.8. Der Kunde verpflichtet sich, net-and-phone GmbH bei der Installation angemessen zu unterstützen, insbesondere, net-and-phone GmbH sowie dem Netzbetreiber, der die TAL bereitstellt, zu einem ihm übermittelten Installationsstermin Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen. Für den Fall, dass übermittelte Installationsstermine seitens des Kunden schuldhaft nicht eingehalten werden oder verweigert werden, so gilt die Leistung ab dem Zeitpunkt der Unterlassung als bereitgestellt.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen Dritter, die zur Nutzung der von net-and-phone GmbH erbrachten Dienstleistung erforderlich sind, einzuholen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Zur Vertragsdurchführung benötigt net-and-phone GmbH ggf. eine Grundstückseigentümergeklärung im Sinne des § 10 TKV. Soweit der Kunde selbst Grundstückseigentümer ist, gibt er diese Grundstückseigentümergeklärung zugunsten von net-and-phone GmbH oder des jeweiligen für net-and-phone GmbH tätigen Netzbetreibers nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ab. Andernfalls veranlasst er, dass der Grundstückseigentümer eine derartige Erklärung abgibt. net-and-phone GmbH kann die Bereitstellung der Leistung von der Abgabe der Erklärung abhängig machen.

5.10. Der Kunde ist verpflichtet, net-and-phone GmbH erkannte Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu erfolgen (a) auf dem Postwege an net-and-phone GmbH, An der Palmweide 55 in 44227 Dortmund oder an die Fax Rufnummer 0231/177205-199, oder (c) per e-mail an noc@antilo.de.

5.11. Der Kunde sorgt bei Störungsfällen für den jederzeitigen, ungehinderten Zutritt der für net-and-phone GmbH tätigen Servicetechniker zu den Einrichtungen der net-and-phone GmbH in den Räumen des Kunden. Im Übrigen gewährt der Kunde den Servicetechnikern von net-and-phone GmbH den Zutritt zu Zwecken der Wartung nach vorheriger Absprache.

5.12. Die in Ziff. 5.11 genannten Regelungen gelten in gleicher Weise für den Zugriff auf die Einrichtungen von net-and-phone GmbH in Technikschränken des Kunden, die im Rahmen von Kollaktionen in den Räumen von net-and-phone GmbH aufgestellt sind.

5.13. Verstößt der Kunde gegen die in Ziff. 5.1. bis 5.12. genannten Pflichten, ist net-and-phone GmbH nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.

5.14. Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann net-and-phone GmbH im Wege einer Benutzerordnung regeln, die der Kunde zu beachten hat. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen net-and-phone GmbH ebenfalls nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.

5.15. net-and-phone GmbH möchte ihren Kunden eine reibungslose Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistungen gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, Wartungsfenster für einen Zeitraum von wöchentlich zwei Stunden zuzulassen, um z.B. Softwareupgrades u.ä. durchzuführen. Der Zeitraum kann individuell mit dem Kunden abgestimmt werden. Andernfalls ist er seitens net-and-phone GmbH rechtzeitig anzukündigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es möglicherwei-

se zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Diensten kommen kann. In Einzelfällen muss nach vorhergehender Annullierung durch net-and-phone GmbH der Zugang für den genannten Zeitraum unterbrochen werden.

6.) Nutzung durch Dritte

6.1. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der net-and-phone GmbH-Dienste durch Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für eine Nutzung der Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen.

6.2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

6.3. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der net-and-phone GmbH-Dienste durch Dritte entstanden sind.

6.4. net-and-phone GmbH weist darauf hin, dass sämtliche Daten zunächst unausgewertet, ungefiltert und unverändert über das und/oder zum Produkt des Kunden transportiert werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, Maßnahmen zur Minimierung des Risikos des unberechtigten Zugangs Dritter zu seinen Rechnersystemen und Daten zu ergreifen und sich diesbezüglich in geeigneter Weise durch Experten beraten zu lassen. Er sorgt für die Einrichtung von Firewalls vor und entsprechenden Sicherheitskonfigurationen an seinen Zugängen und Housing- Dienstleistungen.

6.5. net-and-phone GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewalls umgangen und/oder außer Funktion gesetzt werden. Der Kunde trägt das Kostenrisiko für sämtliche geflossenen Datenmengen. Er haftet für Schäden, die aufgrund des unberechtigten Zugangs Dritter zu seinen Rechnersystemen am Netzwerk von net-and-phone GmbH entstehen, sowie für den Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist.

6.6. Besteht seitens des Kunden Grund zur Annahme, dass sich Dritte unberechtigt Zugang verschafft haben – als Dritte gelten hier auch Mitarbeiter des Kunden – informiert der Kunde net-and-phone GmbH unverzüglich mündlich und durch schriftliche Mitteilung an noc@antilo.de über den möglichen Missbrauchstatbestand. Während die Hauptverantwortlichkeit beim Kunden verbleibt, unterstützt net-and-phone GmbH den Kunden im Rahmen des Möglichen bei Ursachenforschung und Schadensminimierung. Hierdurch entstehender Aufwand bei net-and-phone GmbH wird dem Kunden zu einem angemessenen Preis berechnet.

6.7. net-and-phone GmbH behält sich vor, den Dienst des Kunden ohne Annullierung einzuschränken, sofern aufgrund einer möglichen unberechtigten Nutzung erhebliche, nachhaltige Störungen am Netzwerk von net-and-phone GmbH drohen.

7. Entgelte, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

7.1. Entgelte für die Einrichtung eines Dienstes werden dem Kunden unmittelbar nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Monatliche, nutzungsunabhängige Entgelte sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu errechnen, so wird dieses tagesgenau berechnet. Entgelte, deren Abrechnung quartalsweise, halbjährlichen oder jährlichen erfolgt, sind zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile einer Abrechnungsperiode zu errechnen, so wird dieses ebenfalls anteilig der Abrechnungsperiode berechnet.

7.2. Sonstige Entgelte – insbesondere nutzungsabhängige Entgelte – sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

7.3. Nutzungsabhängige Entgelte werden durch net-and-phone GmbH nach anerkannten Regeln der Nutzungserfassung

abgerechnet.

8.) Serviceorganisation

Der Kunde hat Störungen oder Änderungswünsche ausschließlich über das Kundenserviceportal zu melden. Die Zugangsdaten erhält der Kunde mit dem Anlegen der Kundennummer.

Wird eine Störung gemeldet, kann über das Serviceportal jederzeit der Verlauf der Entstörung verfolgt werden.

Die telefonische Erreichbarkeit des Netzwerk-Operating-Centers ist dagegen mit geringerer Priorität sichergestellt und auf den Zeitraum werktags zwischen 9 und 17 Uhr vorgesehen.

9.) SLA

9.1. Standard-Fristen

Im Rahmen der SLA werden verschiedene Standard-Fristen vereinbart:

Reaktionszeit: Die Zeit, innerhalb derer ein Störungsvorgang von einem Mitarbeiter aufgegriffen und bearbeitet wird. Diese Frist liegt bei 4 Stunden.

Entstörzeit: Die Zeit, innerhalb derer die Entstörung vor Ort beim Kunden vorgenommen wird. Die Standard-Entstörzeit liegt bei 24 Stunden.

Lösungszeit: Die Zeit, innerhalb derer eine Lösung garantiert wird. Für Störung innerhalb des Einflüßbereiches der net-and-phone GmbH beträgt die Lösungszeit 24 Stunden.

Das Bearbeitungsfenster für Störungen beginnt montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr. Die Fristen werden ausgesetzt, sofern die Grenze zum Bearbeitungsfenster überschritten wird und fortgesetzt, wenn das folgende Bearbeitungsfenster beginnt. Die Entstör- und Lösungszeiten werden mit der Vereinbarung eines Technikertermins ausgesetzt und zum Zeitpunkt des Termins fortgesetzt.

9.2. Erweiterte SLA

Je nach Produkt kann eine Express-Entstörung gebucht werden (bei CU-basierten Übertragungstechnologien). Hier erfolgt ein Technikeinsatz innerhalb von 4 Stunden. Die Express-Entstörung ist kostenpflichtig und wird unabhängig vom Erfolg der Maßnahme mit 230,- EUR netto berechnet.

9.3. Verfügbarkeit

Grundsätzlich wird bei CU-basierten Produkten eine Verfügbarkeit von 99,2% im Jahresmittel garantiert.

Bei LWL-basierten Produkten beträgt die Verfügbarkeit 99,8% im Jahresmittel.

9.4. Eskalation

Kommt es bei einer Entstörung zu Problemen, kann der Vorgang über den zugeordneten Servicemanager eskaliert werden. Sofern für das gebuchte Produkt verfügbar, wird dessen Kontaktdaten bei Anlage des Vertrages bekanntgegeben.

9.5. Störungen außerhalb des Zugriffsbereiches der net-and-phone GmbH

Die SLA gelten nicht für Störungen, die außerhalb des Netzes der net-and-phone GmbH liegen.

In diesem Fällen wird net-and-phone GmbH versuchen, eine Problemlösung über die inter-Carrier-Ebene bzw. durch Mitwirkung der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

10. Haftung, Gewährleistung

10.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche gegen net-and-phone GmbH ausgeschlossen, falls die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

10.2. net-and-phone GmbH haftet für fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich (im Folgenden „schuldhaft“) verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unbegrenzt.

10.3. Sofern net-and-phone GmbH leicht fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypisch und vorhersehbar sind Sachschäden bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00, maximal jedoch bis zum Jahresauftragsvolumen für die betreffende Dienstleistung im

Geschäftsjahr des Schadensfalles, und Vermögensschäden bis zu einer Höhe von EUR 250.000,00 je Schadensfall, maximal jedoch bis zum Zweifachen des Jahresauftragsvolumens für die betreffende Dienstleistung im Geschäftsjahr des Schadensfalles.

10.4. Soweit die Haftung von net-and-phone GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der von net-and-phone GmbH.

10.5. Im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) haftet net-and-phone GmbH für Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt bis zu EUR 12.500,00 je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Anbieters auf zwei Millionen Euro je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Ist der Kunde seinerseits Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne der TKG, haftet net-and-phone GmbH ihm gegenüber für Vermögensschäden – im Falle einer Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen – in Höhe der gesetzlichen Mindesthaftung.

10.6. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet net-and-phone GmbH nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

10.7. net-and-phone GmbH haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden in das Telekommunikationsnetz von net-and-phone GmbH, die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden entstanden sind. net-and-phone GmbH haftet ebenfalls nicht für Schäden aufgrund fehlerhafter, unsachgemäßer Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Leistung erforderlichen Geräte oder Systemkomponenten durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte sowie für Schäden, die durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.

10.8. Bei Ausfällen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von net-and-phone GmbH liegenden Störung entstehen keine Ansprüche des Kunden gegenüber net-and-phone GmbH. Bis zum Wegfall der Störung ist net-and-phone GmbH von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit.

10.9. Soweit net-and-phone GmbH Mindestverfügbarkeiten eines Dienstes vertraglich zugesagt hat und diese nicht unterschritten werden, haftet net-and-phone GmbH nicht für Vermögensschäden, die in den ersten 72 Stunden einer Unterbrechung oder Störung des Dienstes entstanden sind.

10.10. net-and-phone GmbH hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von rechtmäßigen, unternehmensinternen Arbeitskampfmaßnahmen nicht zu vertreten.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

11.1. Gegen Ansprüche von net-and-phone GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

11.2. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener Rechte aus diesem Vertrag und nur in Höhe des jeweils anteiligen Rechnungsbetrages zu.

12. Zahlungsverzug, Sperre, Insolvenz

12.1. Bei Zahlungsverzug ist net-and-phone GmbH berechtigt, genutzte Dienste zu sperren, nachdem diese mindestens zwei Wochen zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, schriftlich angedroht wurde.

Aufwendungen, die net-and-phone GmbH durch die Sperrung des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde bleibt auch nach einer Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen.

12.2. Im Falle des Zahlungsverzugs darf net-and-phone GmbH von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz auf den jeweils offenen Betrag verlangen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt.

12.3. Gerät der Kunde innerhalb der anerkannten Mahnfristen mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über die Mahnfristen erstreckt, in Verzug, so kann net-and-phone GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Entgelte verlangen. Bei Diensten mit Flatrate-Tarifen wird dabei von der monatlichen Grundgebühr ausgegangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn net-and-phone GmbH oder der Kunde einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

12.4. net-and-phone GmbH kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder eine vergleichbares Verfahren unter einer anderen Rechtsordnung eröffnet worden ist, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Ziffer 10.3. entsprechend.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Antragsdaten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) erbringen, gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist.

13.2. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten wie Verbindungs- und Entgeltdateien im Rahmen des TKG gespeichert und mit anderen Netzbetreibern ausgetauscht werden, sofern dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Erfüllungsort ist Dortmund, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist – soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der jeweilige Sitz von net-and-phone GmbH.

14.2. Auf diesem Vertrag findet ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14.3. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der net-and-phone GmbH-Kunden gebunden.

14.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Regelung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.